



DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPÄDIE UND ORTHOPÄDISCHE CHIRURGIE

Reisekostenregelung Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e. V. (DGOOC)

beschlossen vom Geschäftsführenden Vorstand am 23.10.2022. Gültig ab 01.01.2023.

Die DGOOC gewährt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ihren Mitgliedern und Gästen zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben die Erstattung von Reisekosten. Der Umfang der Erstattung von Reisekosten ist von der finanziellen Lage der Gesellschaft abhängig. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit. Mögliche Preisermäßigungen sollten immer in Anspruch genommen werden.

Reisekosten werden in folgendem Umfang erstattet:

1. Fahrtkosten

- 1.1 Fahrpreis von Bahnfahrten für die 1. Klasse mit Zuschlägen z.B. für ICE-Züge (Originalbelege erforderlich).
- 1.2 Bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird der gefahrene Kilometer zwischen Wohn-/Arbeitsort und Sitzungsort mit 0,30 € erstattet.
- 1.3 Flugkosten werden innerhalb Deutschlands in der Economy-Class mit bis zu 500 €, europäische Flüge werden in der Economy-Class mit bis zu 700 € und internationale Flüge werden in der Premium Economy- oder der Basic Plus-Class mit bis zu 2.200 € erstattet. (Originalbelege erforderlich).
- 1.4 Parkgebühren werden erstattet (Originalbelege erforderlich).
- 1.5 Sonderfälle wie z.B. Autoreisezüge o. ä. sind zu begründen und vorab mit dem Schatzmeister abzustimmen.

2. Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht erstattet.

3. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden bis zu einem Maximalbetrag von 200 € pro Übernachtung im Einzelzimmer erstattet. Nicht erstattungsfähig sind die (Übernachtungs-)Kosten für Begleitpersonen im Doppelzimmer.

4. Sonstige Kosten

Sonstige Reisekosten wie Rechnungen von Frühstück, sonstigen Speisen, Getränken, Telefonkosten u. ä. werden nicht erstattet. Aufwandsentschädigungen für Verdienst- oder Praxisausfall werden nicht gezahlt.

5. Prämien und Rabatte

Bonusmeilen, -punkte, sonstige Prämien und Rabatte, die auf Reisen für oder im Auftrag der DGOOC gesammelt werden, stehen rechtlich der DGOOC zu und dürfen aus Gründen der Gemeinnützigkeit nicht für private Zwecke verwendet werden. Sie dürfen ausschließlich für weitere Reisen für oder im Auftrag der DGOOC eingesetzt werden.

6. Personenkreis

Reisekosten werden bei Teilnahme an Sitzungen für die entsprechenden Mitglieder der Gremien und Gruppierungen und geladene Gäste erstattet. Ebenfalls werden die Kosten für Reisen von Vorstandsmitgliedern in Ausübung ihrer Vorstandsaufgaben übernommen. Dies gilt auch für Personen, für die vom Vorstand der DGOOC ein Auftrag zur Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen bestand. Finden Sitzungen im Rahmen des Deutschen Kongress für Orthopädie und Unfallchirurgie (DKOU) oder des Frühjahrskongresses in Baden-Baden statt, werden die Reisekosten nicht erstattet. Reisekosten für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung werden nicht erstattet.

7. Abrechnung der Reisekosten

Die Erstattung der Reisekosten erfordert die Nutzung des Reisekostenformulars, das auf der [DGOOC-Website](#) heruntergeladen oder in der Geschäftsstelle angefordert werden kann. Belege sind im Original einzureichen. Bei Pkw-Fahrten ist die tatsächlich gefahrene Wegstrecke in km und ggf. die Namen der Mitfahrer anzugeben. Aus Sicherheitsgründen ist die Anfertigung von Kopien der Belege empfehlenswert.